

## **HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg**

### **Wichtige Mitteilung an unsere Anleger**

#### **Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sondervermögen „PSV KONSERVATIV“ (ISIN: DE000A2DR1V3, DE000A3ETBB0)**

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das o. g. Sondervermögen.

In § 2 Nr. 7 - 9 werden sämtliche ESG-Anlagegrenzen des Sondervermögens gestrichen. Die Vermögensgegenstände werden daher zukünftig nicht mehr zwingend anhand von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt. Die nachfolgende Nummerierung verschiebt sich entsprechend.

Die Änderungen der Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und treten mit Wirkung zum 15.08.2025 in Kraft.

Sofern Sie mit den zuvor skizzierten Anpassungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sein sollten, nehmen wir Ihre Anteile an dem Sondervermögen kostenlos zurück, d.h., dass wir keine Kosten für die Rücknahme erheben werden. Bitte richten Sie Ihren Verkaufsauftrag an Ihr depotführendes Institut. Gegebenenfalls fallen bei Ihrem depotführenden Institut Kosten für die Abwicklung der Rücknahme von Anteilen an.

Bitte finden Sie die BAB nachstehend im Auszug abgedruckt.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Änderungen der Anlagebedingungen haben, beantworten wir Ihnen diese auch gerne persönlich: Unsere Mitarbeiter im Kundenservice-Center sind montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr für Sie da. Sie erreichen sie via

E-Mail: [info@hansainvest.de](mailto:info@hansainvest.de).

Hamburg, den 09.07.2025  
Die Geschäftsleitung

### **Besondere Anlagebedingungen**

[...]

#### **§ 2 Anlagegrenzen**

1. Die Gesellschaft darf bis zu 35 % des Wertes des Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gemäß § 1 Nr. 1 anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

2. Das Sondervermögen darf bis zu 75 % aus Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 2 bestehen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
4. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % in Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 4 anlegen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 anlegen. Innerhalb dieser Grenze dürfen alle zulässigen Arten in- und ausländischer Investmentanteile erworben werden. Grenzen für einzelne Arten von Investmentanteilen bestehen nicht. Die Auswahl kann insbesondere nach dem Anlagekonzept, Anlageschwerpunkt, Anlagebedingungen oder Angaben im Jahres- bzw. Halbjahresbericht des jeweiligen Investmentvermögens erfolgen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
6. Die Gesellschaft darf in Ausübung der vorstehenden Absätze 1 und 5 insgesamt maximal bis zu 35 % des Wertes des Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 1 Nr. 1 und in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5, die überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertige Papiere investieren, anlegen.
7. Mindestens 25 % des Wertes des Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können (<Mischfonds>). Bei Ziel-Investmentfonds ist dabei gemäß § 2 Abs. 7 S. 2 und 3 Investmentsteuergesetz auf die bewertungstäglich veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abzustellen, soweit sie verfügbar sind. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

[...]